

oder erzwungenen Inkorporation herauf. Zwar konnte die besonders im 16. und 17. Jahrhundert drohende Inkorporation des gesamten Ordens abgewandt werden, sie vermochte den Orden aber nicht vor den schweren Schlägen zu bewahren, mit denen Reformation, Josephinismus und französische Revolution ihn schwächten und schließlich zerstörten.

Der Wilhelmitenorden hat, vor allem seit dem 14. Jahrhundert, viel geleistet auf dem Gebiete der Seelsorge, des Studiums und der Krankenpflege. Da der Verfasser immer wieder Parallelen mit andern klösterlichen Gemeinschaften zieht, gibt die Arbeit Einblicke in Entwicklung, Spannungen und Reformbestrebungen des Ordenslebens überhaupt und ist damit von Bedeutung auch für die Kirchengeschichte und die Geschichte der christlichen Frömmigkeit, um deren Erhellung man gerade heute so sehr bestrebt ist.

Walberberg b. Bonn

G. Gieraths

Wilhelm Janssen: Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130–1198) (= Kölner historische Abhandlungen, Band 6). Köln-Graz (Böhlau) 1962. VIII, 206 S., kart. DM 18.–.

Die Arbeit von J. schließt die zeitliche Lücke, die in den Untersuchungen über die päpstlichen Legaten und das Legationswesen bis 1200 noch bestand; sie ist eine Fortführung der Studien seines Lehrers Schieffer, der die Legaten in Frankreich von 870 bis 1130 behandelt hatte. Unter der Rubrik: Legaten „ersten Ranges“ werden die Sendungen in den Pontifikaten von Anaklet II. bis zu Coelestin III. aufgeführt und die Tätigkeit beschrieben. Das Material liefert eine verläßliche Benutzung französischer Darstellungen und Urkundenbücher. Legaten „zweiten Ranges“ sind in chronologischer Abfolge die Erzbischöfe von Narbonne, Arles, Lyon, Auch, Embrun, Bordeaux, Reims, Vienne, Sens, Tours und Bourges. Über die speziellen Angelegenheiten hinaus sind die in einem dritten Abschnitt gemachten „Beobachtungen zum Legationswesen im Frankreich des 20. Jahrhunderts“ von allgemeinerem Interesse. Nach J. geht der Typ des aus dem Lande genommenen Legaten gregorianischer Prägung nach Beendigung des Schismas Anaklet II. – Innocenz II. zu Ende. An seine Stelle tritt der Kardinallegat – legatus a latere – mit kirchlichen und politischen Aufträgen, ganz der steigenden Bedeutung der Kardinäle und des Kardinalkollegs entsprechend. Viele der nach Frankreich entsandten Kardinallegaten sind französischer Herkunft, da Frankreich nach Italien am stärksten im Kolleg vertreten war. Der geistlichen Herkunft nach fallen zuerst Cluniazenser, dann Zisterzienser und später die regulierten Chorherren ins Auge. Es sei noch vermerkt, daß die Arbeit auch für die Probleme des Schismas von 1130 nützliche Aufschlüsse bringt.

Tübingen

K. A. Fink

Hans Eberhard Mayer: Das Itinerarium peregrinorum. Eine zeitgenössische englische Chronik zum dritten Kreuzzug in ursprünglicher Gestalt (= Schriften der Monumenta Germaniae historica 18). Stuttgart (Hiersemann) 1962. XXXVI, 382 S., kart. DM 60.–.

Die beiden Versionen des Itinerarium Peregrinorum hat man bislang ein und demselben Vf. zugeschrieben. Demgegenüber weist M., gestützt auf neue oder bisher nicht genügend berücksichtigte Handschriften, nach, daß die ältere Fassung (IP 1) 1191/2 von einem Anonymus (einem englischen Templerkaplan?) im Heiligen Land verfaßt worden ist, während die jüngere (IP 2) auf den Londoner Prior Richard von Holy Trinity zurückgeht, der im 1. Viertel des 13. Jhs. die Estoire de la Guerre Sainte des Ambroise übersetzt und diese Übersetzung mit IP 1 zu einem neuen Ganzen verschmolzen hat. Die minutiöse Text- und Quellenkritik, die hier zu leisten war, ist außerdem auf verschiedene andere Kreuzzugsgeschichten ausgedehnt worden, weil deren Verhältnis zum IP überprüft werden mußte. Dabei erweist sich IP 1 als der außerordentlich wertvolle Bericht eines zeitgenössischen Beobachters, der allen-

falls eine Aufzeichnung über den Zug Barbarossas, aber keine weiteren Vorlagen benutzt hat. Beziehungen zur *Historia peregrinorum* und zu einer postulierten monteferratischen Kreuzzugsgeschichte sind nicht zu erkennen; die Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus ist ihrerseits von IP 1 abhängig.

Die Ausführungen über den Stil des IP 1 lassen zu wünschen übrig: da ist von Versen die Rede, die z. T. keine sind, da wird das kompetente Urteil des Giraldu Cambrensis, der die beachtliche literarische Leistung anerkannt hatte, beiseite geschoben und eine *vel-vel*-Konstruktion als „Anapher“ bezeichnet; als „seltene Worte“ gelten *clanculo*, *cesaries* etc. Auf ein Glossar hat M. verzichtet, weil der Wortschatz wenig Ungewöhnliches biete. Das Letztere mag stimmen; aber da wir über die Latinität des ausgehenden 12. Jhs. vorerst nur unzureichende Kenntnisse haben, wäre ein Index auch in diesem Fall willkommen gewesen; dort hätten dann die vom Anonymus bevorzugten Bildungen mit der Vorsilbe *con* (*concaptivus*, *conproficisci*, *coexulans*, *complangens* etc.), *irritare* im Sinn von *irritum facere* und Ähnliches aufgenommen werden können. Bei der Aufstellung des Stemmas hat M. vielleicht hier und da zuviel Wert auf zufällig (?) übereinstimmende Lesarten gelegt; so ist nicht recht einzusehen, warum die Handschrift A3 kontaminiert sein und nicht direkt von a2 abstammen soll, während S. 13 f. ein paar Fehler aufgezählt werden, die den Handschriften A und A1 gemeinsam sind und nach dem Stemma eigentlich nicht vorhanden sein dürften. Die Edition, die M. vom IP 1 vorlegt, wird zum Glück von diesen geringfügigen Unsicherheitsfaktoren nicht betroffen. Die Textgestaltung ist eher konservativ. Das hätte allerdings nicht so weit gehen dürfen, daß S. 309, Z. 12 ein falsches *committatur* (an Stelle von *comitatur*) stehen gelassen wurde. Doch derartige Kleinigkeiten beeinträchtigen kaum die solide Leistung, der als abschließendes Wort nicht Tadel, sondern Anerkennung gebührt.

Bonn

H. Hoffmann

G. G. Meersseman, OP: Dossier de l'ordre de la pénitence au XIII^e siècle (= Spicilegium Friburgense Vol. 7). Fribourg/Suisse (Les Éditions Universitaires) 1961. XVI, 346 S., kart. Fr.s. 25.-.

An Hand zahlreicher päpstlicher Bullen (von Honorius III. bis Bonifaz VIII.), Ordensregeln und -statuten von 1215 bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Kapitelsakten von 1280–90 und ähnlichen Verfassungsformen aus den Jahren 1201–53 geht M. der verwickelten und im großen und ganzen ungeklärten Frage nach Entstehung bzw. Bedeutung des Ordens von der Buße nach. Es ist mehr als verwunderlich, daß die im 13. Jahrhundert mächtig aufstrebende Bußbewegung, die in religiösen Genossenschaften ihren Niederschlag gefunden hat, von der Forschung so wenig berücksichtigt wurde (im neuen „Lexikon für Theologie und Kirche“² II, Freiburg/Brsg. 1958, Sp. 819 findet sie in diesem Zeitraum kaum Beachtung). Das mit Fleiß und Sachverstand zusammengestellte Material, das den weitaus größten Teil der Arbeit einnimmt (S. 39–309), dürfte jetzt viele Lücken und Unklarheiten beseitigt haben.

Die oft vertretene Ansicht, Franz von Assisi sei der eigentliche Gründer des Ordens von der Buße, läßt sich nicht halten. Wenn sich auch Wendungen finden, die Franz als den „Gründer“ dieses „Ordens“ hinstellen, so sind solche Formulierungen nicht im gleichen Sinne zu nehmen, wie man den Heiligen als „Gründer“ des „Ordens“ der Minderbrüder bezeichnet. Tatsächlich haben Franz und seine ersten Gefährten die Bußbewegung vorgefunden und gefördert, vor allem unter den Laien, aber sie bestand schon vor Franziskus und vor Gründung seines Ordens. Weder ein Dokument noch eine zeitgenössische Quelle geben Aufschluß darüber, daß Franz den Orden von der Buße gestiftet hätte, während andererseits die Gründung des Franziskanerordens gut belegt ist. Die weitgehenden päpstlichen Privilegien beziehen sich auf die einzelnen (örtlich oder provinzmäßig zusammengeschlossenen) Genossenschaften von der Buße, die die Kirche aber noch nicht als einen eigenen Orden nach Art der Franziskaner anerkannt hatte. Außerdem gab es im 13. Jahrhundert mehr Poenitenten beiderlei Geschlechts als man bisher annahm, denen dieselben Privilegien